

II ZR 215/53

Verkündet am 30. Januar 1954
Jodas, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kassenärztlichen Vereinigung, Körperschaft des öffent-
lichen Rechts, Landesstelle N [REDACTED], M [REDACTED], R [REDACTED]-
strasse [REDACTED], vertreten durch den Vorsitzenden Dr. med. Otto
Ri [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse M [REDACTED], Körperschaft des
öffentlichen Rechts, in M [REDACTED], R [REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrich-
ter Dr. Drost, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das am 1. Juli 1953
verkündete Urteil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
- 1. Zivilsenat - wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Vergütung für die ärztlichen Dienste der bei einer Krankenkasse zuglassenen Ärzte ist nach § 368 e RVO von den Krankenkassen an die in der sogenannten Kassenärztlichen Vereinigung zusammengeschlossenen Ärzte eines bestimmten Bezirks als Gesamtvergütung in Form einer Pauschalsumme zu bezahlen. Die Kasse entrichtet die Gesamtvergütung mit befreiender Wirkung an die kassenärztliche Vereinigung, die ihrerseits die Gesamtvergütung an die Kassenärzte verteilt.

Die Parteien streiten darüber, wie die von der beklagten Krankenkasse an die Klägerin zu zahlende Gesamtvergütung für das 3. Vierteljahr des Jahres 1948 zu berechnen ist. Die Berechnung der Gesamtvergütung erfolgt nach den Grundsätzen, die dem sogenannten Juli-Abkommen über die kassenärztliche Vergütung vom 6. Juli 1932 i. d. F. vom 5. November 1932 und 4. Februar 1933 (RABl 1933 IV S 167) in Verbindung mit §§ 39 ff des Kassenärztlichen Mantel- und Gesamtvertrages für Baden vom 25. Mai 1932 (im folgenden Mageba genannt) niedergelegt sind. Danach wird die Gesamtvergütung aus einer Vervielfachung des sogenannten Kopfpauschale mit der Mitgliederzahl der Kasse berechnet. Das Kopfpauschale wird lt § 40 Mageba nach den in Anl 3 zum Mageba enthaltenen Angaben festgesetzt. Ausgangspunkt ist gemäß § 1 des Juli-Abkommens der auf ein Kassenmitglied entfallende Teil der kassenärztlichen Vergütung im Geschäftsjahr 1930 oder auf Verlangen der Kasse der doppelte Vergütungsbetrag für das erste Halbjahr 1931. Dieser sogenannte Grundbetrag unterliegt der Kürzung durch einen nach seiner Höhe gestaf-

- 3 -

felten Abschlag, woraus sich das Ausgangskopfpauschale ergibt (§ 3 des Juli-Abkommens). Das Kopfpauschale ist entsprechend der wechselnden Höhe des Grundlohnes veränderlich.

Die Grundlohnsumme je Versicherten wird gemäß § 8 des Juli-Abkommens nach einer Formel ermittelt, worin die mit 100 vervielfachte Einnahme an Beiträgen (E) durch das Produkt aus Durchschnittsmitgliederzahl (M) und dem Beitrags-hundertsatz (B) geteilt wird. Das Juli-Abkommen läßt eine Abweichung hiervon im Gesamtvertrag derart zu, daß die Grundlohnsumme nicht aus den tatsächlichen Einnahmen, sondern aus dem Beitragsoll ermittelt wird. Der Mageba vom 25. Mai 1932 enthält eine solche Abweichung von der oben dargestellten Berechnungsformel nicht.

Seit Inkrafttreten des Juli-Abkommens und des Mageba im Jahre 1932 ist demgemäß das Kopfpauschale und die Grundlohnsumme nach der geschilderten Formel $\frac{E \times 100}{M \times B}$ unter Zugrundelegung der jeweiligen tatsächlichen, also der sog. Ist-Einnahmen unbeanstandet von der Beklagten berechnet worden. Schwierigkeiten ergaben sich erst durch die Währungsreform hinsichtlich der Zahlungen für den Monat Juni 1948. Diese Schwierigkeiten wurden aber in dem sog. Kölner Schiedsvergleich vom 26. November 1948 beigelegt, der sich unbestritten nur auf das 2. Quartal 1948 bezieht.

Der vorliegende Streit der Parteien geht lediglich darüber, wie die Grundlohnsumme für das 3. Vierteljahr 1948 zu berechnen ist.



Die Beklagte hat in ihrer Abrechnung vom 12. Oktober 1948 für das 3. Vierteljahr 1948 nur die tatsächlichen Beitragseinnahmen in Höhe von 2.426.290,25 DM in die in § 8 des Juli-Abkommens genannte Berechnungsformel eingesetzt. Gegenüber früher haben sich die Einnahmen für diesen Zeitraum dadurch um 866.651,36 Mark vermindert, daß vor der Währungsumstellung fällige Beitragszahlungen erst nach der Währungsreform in 10 : 1 umgestellten Beträgen in DM geleistet und auch nur in dieser Höhe in Soll gestellt wurden. Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß die auf DM umgestellten rückständigen Beitragseinnahmen der Beklagten für die Errechnung der Grundlohnsumme des 3. Quartals 1948 in voller Reichsmarkhöhe in DM einzusetzen seien, wodurch sich für die Gesamtvergütung eine Mehrforderung der Klägerin in Höhe von 39.547,27 DM ergeben würde. Hiervon macht die Klägerin mit der vorliegenden Klage einen Teilbetrag von 2.000 DM zuzüglich Zinsen geltend. Der Kern der Begründung für diese Auffassung der Klägerin ist deren Behauptung, daß nur Veränderungen in der Lohnhöhe, nicht aber solche der tatsächlichen Beitragseinnahmen für die Grundlohnsumme nach dem Sinn des Juli-Abkommens maßgeblich seien. Sie ist der Meinung, daß, wenn durch aussergewöhnliche nicht voraussehbare Umstände wie die Währungsreform die effektiven Beitragseinnahmen grössere Veränderungen in der Lohnhöhe nicht mehr widerspiegeln, ein nicht im Vertrag gewolltes und den Kassenärzten nicht zumutbares Ergebnis zustande komme. Ausserdem handle es sich bei den Gesamtvergütungsansprüchen der Klägerin um regelmässig wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 1 UmstG, die nicht auf einem Umweg einer anderen Umstellung unterworfen werden dürften. Demgegenüber begründet die Beklagte den Kla-

geabweisungsantrag damit, daß die Abstimmung des Kopfpauschales nach den jeweiligen Lohnverhältnissen nur ein Gedanke des Vergütungsabkommens sei. Zur Erhaltung der Finanzkraft der Kassen sei in dieses Abkommen mit voller Absicht der Sicherheitsfaktor E (die tatsächlichen Beitrags-einnahmen) eingebaut worden. Angesichts des klaren Wortlauts des Vergütungsabkommens (§ 8) sei die Einsetzung des unverminderten Beitrags-Solls entgegen der bisher von der Klägerin nie beanstandeten Handhabung unmöglich und die Auferlegung des Währungsverlustes allein auf die Kasse nicht zumutbar.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung machte die Klägerin geltend, die buchstäbliche Anwendung des § 8 des Juli-Abkommens verstosse gegen dessen Sinn und sei unzulässig im Hinblick auf die veränderte Situation gegenüber dem Ausgangszeitpunkt der vertraglichen Beziehungen im Jahre 1932. Die Bestimmung des § 8 bedürfe daher der Auslegung entsprechend ihrem Zweck, daß sich die Kassenleistung an der tatsächlichen Lohnhöhe zu orientieren hätte und daß der Rechnungswert "Grundlohnsumme" lediglich der Spiegel dieser jeweiligen Lohnhöhe sei, die sich rein rechnerisch durch die Währungsreform nicht verändert habe. Sie wies auf die Stellungnahme anderer kassenärztlicher Vereinigungen hin und hat Beweis durch sachverständige Zeugen dafür angetreten, daß das angefochtene Urteil in der Begründung verfehlt und unhaltbar sei.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Oberlandesgericht zu

gelassen hat, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die gegen das Berufungsurteil erhobenen Revisionsrügen können keinen Erfolg haben.

a) An der Zulässigkeit der Revision kann zwar entgegen den Ausführungen der Revisionsbeantwortung zu I nicht gezweifelt werden. Die Begründung dafür, weshalb das Berufungsurteil die Revision zugelassen hat, ist im letzten Satz der Entscheidungsgründe (S 7 BU) enthalten. Danach ist "die Zulassung der Revision nach § 546 Abs I, II Satz 1 ZPO erfolgt". Das bringt eindeutig zum Ausdruck, daß das Gericht die Revision zugelassen hat, weil nach seiner Meinung die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der von der Revisionsbeantwortung angezogenen Entscheidung des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ 2, 396 ff) hatte das Berufungsgericht zwar auch erklärt, daß es die Revision zulasse "wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache". Es hatte aber diesen Worten noch eine weitere Begründung hinzugefügt, aus der sich ergab, daß die Zulassung der Revision nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, sondern nur deshalb ausgesprochen worden war, weil der Streit der Parteien in Wirklichkeit um höhere Vermögenswerte ging als um das im Rechtsstreit geltend gemachte Streitobjekt. Es lag also in dem vom III. Zivilsenat entschiedenen Fall eine Verkennung des Begriffs der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache vor. Davon kann jedoch im vorliegenden Fall

keine Rede sein. Hier hat das Berufungsgericht mit keinem Wort angedeutet, daß es die Revision deshalb zulasse, weil nur ein Teilbetrag des gesamten von der Klägerin beanspruchten Betrages eingeklagt sei. Daher kann die Entscheidung in BGHZ 2, 396 ff auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

b) Mit Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe überschen, daß das Abkommen der Parteien eine Vertragslücke enthalte, die nach § 157 BGB zu ergänzen gewesen wäre. Zwar gibt § 157 BGB nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung dem Gericht die Befugnis, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung auch solche Punkte, über die eine Vereinbarung in einem Verträge nicht getroffen ist, in der Weise zu regeln, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Insbesondere gilt dies für solche Fälle, in denen Verhältnisse eingetreten sind, die von den Parteien bei Abschluß des Vertrages nicht vorausgesehen worden sind und deren Regelung sie deshalb unterlassen haben (vgl Staudinger-Riezler 10. Aufl Anm 5 z § 157, Soergel 8. Aufl Anm I a und b zu § 157 BGB und die dort angeführte Rechtsprechung). Es besteht aber ebenso in Lehre und Rechtsprechung Einigkeit darüber, daß für einen solchen ergänzenden Anspruch des Richters nur dann Raum ist, wenn ein Vertrag innerhalb seiner eigenen Grenzen eine Lücke aufweist, nicht aber, wenn die Ergänzung zu einer Erweiterung des Vertragsgegenstandes führen würde, insbesondere wenn an Stelle des von den Parteien vereinbarten Vertragsinhalts ein anderer Vertragsinhalt gesetzt werden soll (RGRK 10. Aufl Anm. 1 zu § 157 S 324; Soergel aaO insbesondere RGZ Bd 87 S 213 ff). Das aber erstrebt die Klägerin im vorliegenden Falle. Es ist unstrei-

tig und durch § 8 Abs 1 des Abkommens eindeutig belegt, daß die Grundlohnsumme nach den tatsächlichen, den Ist-Einnahmen, zu berechnen ist, daß aber nach Abs 3 des § 8 der Gesamtvertrag bestimmen kann, die Grundlohnsumme solle statt aus den tatsächlichen Einnahmen an Beiträgen aus dem Beitrags-Soll ermittelt werden, wenn dies die Parteien im Gesamtvertrag abweichend von Abs 1 des Abkommens vereinbaren. Es ist ferner unstreitig, daß der Mageba, also der hier in Frage kommende Gesamtvertrag für Baden von der Befugnis des § 8 Abs 3 des Juli-Abkommens keinen Gebrauch gemacht hat. Das Berufungsgericht stellt hierzu tatsächlich fest, es sei den Parteien bei Abschluß des Gesamtvertrages völlig klar gewesen, daß das Risiko eines etwaigen Absinkens der Einnahmen die beklagte Kasse nicht treffen sollte. Daraus folgt aber zugleich, daß wenn die Klägerin beansprucht, es sei bei der Berechnung der Gesamtvergütung der Soll-Betrag der Einnahmen einzusetzen, sie etwas verlangt, was zweifellos gerade nicht vereinbart war. Mit Recht sagt daher das Berufungsgericht, daß im vorliegenden Falle kein Raum für eine ergänzende Auslegung des Vertrages dahin besteht, daß die gerade nicht gewählte Art der Berechnung der Grundlohnsumme dem Geist, Sinn und Zweck des Vertrages entspreche. Eine Lücke des Vertrages liegt also nicht vor. Die von der Klägerin verlangte Auslegung des Vertrages läuft vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend sagt, darauf hinaus, daß die falsche Wahl der Klägerin in der ihr freigestellten Vertragsgestaltung wieder beseitigt wird. Das aber ist unzulässig (vgl RGZ 87, 214).

c) Es ist auch nicht angängig, wie der Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht angeregt hat, der Klägerin den verlangten Ausgleich aus dem

Gesichtspunkt der Erschütterung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zuzubilligen. Aus dem Vortrag der Parteien in den Vorinstanzen ergibt sich nämlich als unstreitig, daß der auf die Währungsreform zurückzuführende Rückgang der Ist-Einnahmen der beklagten Krankenkasse die an die Klägerin für das 3. Vierteljahr 1948 gezahlte Vergütung um nicht einmal 10 v.H. verringert hat. Es ist aber in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, daß von einem Wegfall oder einer Erschütterung der Geschäftsgrundlage eines Vertragsverhältnisses nur dann gesprochen werden kann, wenn das Festhalten an den ursprünglichen Schuldverhältnissen einem Vertragsteil nach Treu und Glauben unzumutbare Opfer auferlegen würde (vgl. RGRK 10. Aufl. Anm. 5 zu § 242 BGB; Soergel 8. Aufl. Anm. III 3 zu § 242 BGB; Enneccerus-Lehmann 13. Aufl. § 41 III). Davon kann jedoch im vorliegenden Falle keine Rede sein.

Da sich somit die Revisionsrügen als unbegründet erweisen, war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Delbrück Dr. Haidinger Artl